Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 49

311 Prift

tens das Er-

eben

order olission order order order order

aus

Ž.

ltung t viel

bicies

echten L 1931

igang Jenki

gigen jerve-

aupt

cine

Kaktien

Hit-

But

ij.

cuer

Berlin, 5. Dezember 1931

23. Jahrgang

Wirtschaft und höheres Beamtentum

as Bündnis zwischen der höheren Beamtenschaft und den Wirtschaftsführern, das durch einen Besuch des Reichsbundes der höheren Beamten beim Reichsverband der Deutschen Industrie zustande gekommen war, beginnt sich praktisch auszuwirken. Wir haben vor uns einen Artikel des Staatssekretärs a. D. und Dorsigenden des Berussvereins der höheren Derwaltungsbeamten von Seefeld sieden des Aus Nachweit und handelstags über

aus bem Organ des Deutschen Induftrie- und fanbelstags über tags. Auch die Redaktion ift felbitverftanblich, wie es fich für eine

das Chema: "Wirticaft und Beamtentum". An diesen Artikel schlicht sich ein aussührliches Nachwort an, das eisenbar von der Redaktion versaßt ift. — Wie es natürlich nicht anders erwartet werden kann, bemüht man uch von beiden Seiten die Probleme abiolut "unpolitifd" und "rein fach-lich" zu behandeln. Man beicheinigt pid gegenseitig, daß auf beiden Seiten durchaus kein schlechter Wille vor-banden ist, sondern daß es an Unkenntnis und Migverftandniffen liegt, wenn bisher nicht immer das not-wendige Derftändnis füreinander vordanden war. Deshalb der Dersuch, aufklärung zu schaften. Selbstver-tändlich will seder die Ausklärung zumächst einmal für seine Interessen bei dem anderen fördern. — Trohdem in dem Artikel des Staats-ikretärs von Seefeld selbstverständ-- wie man bei feiner fruberen Stellung auch voraussegen muß - febr ind, kann bech nicht ausbleiben, daß es fich bei der jegigen "Derftandigungses lich bei der jegigen "Derstumingungs-altion" um einen ziemlich einseitigen Antehnungsversuch der höheren Be-auten an die "Wirtschaft" handelt. Da ist es freilich nötig, daß man der Wirtschaft etwas bietet. Es ist über-

schwendung. Sokannu de natürlich nicht bei den höheren Beomten liegen sollen. Zwar deutet herr von Seeseld nur in Guer sehr vorsichtigen Form an, was er denkt; aber wenn man junt von seiten der höheren Bürokratie wie von seiten der Privat-3mar deutet ferr von Secfeld nur in witidaft in diefen Ausführungen der Form nach vorfichtiger geworden ist, so hat man bestimmt seine Ansicht nicht geandert. Staatssekretar von Secseld hebt mit Recht hervor, daß das Beamtentum icon in großem Umfange abgebaut worden ift, fo bag Drafung ftandbält". Im nächten Sag aber täumt er scho ein, daß die Parlamente viel zu viel überflüssige Behörden geschaften. Welche Behörden nach seiner lleberzeugung überflüssig ind. befonders intereffant festgustellen. Es find dies nämlich - in einem Auffat, der in dem Organ des Induftrie- und thandelstags gei brieben ist! — ausgerechnet die Finangamter, die Behörden der Ar, eitslojenversicherung und die (noch nicht geschaffenen, aber vor ein gen Jahren einmal projektierten) Behörden für die Arbeitsau ... bt. Wenn das Bundnis gwijden der höheren Beamtenichaft end der Industrie barauf hinauslaufen foll, daß nicht nur die mit leren und unteren Beamten geichabigt werden follen, fondern augerdem noch die politischen Wünsche der Wirticaft von der boblin Beanitenicaft unterftust werden, dann allerdings handelt es ich hier um ein Bundnis, das außer den beamtenpolitischen

deutsche und 43 ausländische Erwerbsgesellschaften streiten sich in Deutschland um den Feuerversicherungsschutz. MitAusnahme der "Eigenhilfe" der Konsur genossenschaften handelt es sich um völlig Berffessise

Einrichtungen Versicherungsbedürfnis und Ver-sicherungsschutz könnten die öffentlichrecht-lichen Feuerversicherungsanstalten vollauf be-triedigen. Die Erwerbsgeseilschaften schaften nur Gewinne für Aktionäre, hohe Gehälter tür Generaldirektoren

und Tantiemen für die Mitglieder der Aufsichtsräe. Für den Versicherungszweck, die Vergütung von Schadenbränden, haben sie in den Jahren 1924 1929 von 1387,4 Mill Mk Prämien, nur 658,2 Mill Mk. oder 47,4 Proz aufgewendet. Die Aufwendungen für die Schadenverhütung

unter der Mißwirtschaft in der Versicherung leiden. 293,9 Mill. Mk. Brandschäden haben 1929 allein die genannten Feuerversicherer vergüret. Die Feuerschutzmaßnahmen aber müssen wegen der rinanznat der Gemeinden noch weiter abgebaut

werden. Die Brandschäden werden weiter steigen. Den Feuerwehrleuten soll trotz der bald 5MillionenArbeitslosen die Arbeitszeitver ängert werden

um das für die Feuerbekämpfung notwendige Personal zur Vertügung zu haben. In der Feuer-versicherung aber herrscht allergrößte Ver-schwendung. So kann u dart es nicht weitergehen.

so hobe Körperkraft geziemt, völlig "objektiv" und hält sich von Uebertreibungen in der Form selbstverständlich fern. Was man aber facilich vorhat, betont man bod mit binreichender Deutlichkeit: Auswahl und Aufstieg des Beamtentums hat nach rein fachlicen Gesichtspunkten vor sich zu gehen, wobei sich nur fragt, welche Ge-sichtspunkte die "Wirtschaft" in ihren eigenen Betrieben und Unternehmen bisher als "jachlich" anerkannt und gehandhabt hat und welche Gesichts-punkte ihr als "rein jachlich" ersoeinen, wenn Ragiminifter mit brutaler Ruckfichtslofigkeit ihre Parteiganger an die Jutterkrippe bringen! -Selbitver ftändlich follen die öffentlichen Aufgaben abgebaut werden, felbitverftandlich foll die Reichsreform und die Derwaltungsreform gefördert werden. Hur fragen wir auch bier wieder, wer denn die Stellen waren, die bisher bei allen Dersuchen, auch nur ein einziges Cand-gericht ober eine sonstige Beforde abzubauen, mit einer anderen gujammenzulegen usw. auf das energischte im Interesse der Wirtschaft protestiert haben? Waren das nicht die Ceute, die dem Industrie- und Bandelstag gang besonders nabesteben? - Selbstverstandlich hat man beim Unternehmertum volles Derständnis für das höhere Beamtentum. Selbstverständlich hält

man es nicht für möglich, die Gehalter ber verschiedenen Gehaltsstufen allzu weitgebend aneinander anzugleichen. Selbstverständlich muffen die Abstände des höberen Beamtentums vom mittleren und des mittlere vom unteren gewahrt bleiben. Aber wenn die Wirtschaft so ihr volles Derständnis für das höhere Beamtentum bewest, so sollen, das verlangt man, auch die Beamten den Wert des Unternehmertums erkennen. Es kommt darauf an, daß beide von ihrer gemeinsamen Unentbehrlichkeit überzeugt find. Und der Induftrieund fandelstag erklärt es als eine Aufgabe der Berufsvertretungen und der Führer auf beiden Seiten, diese Derftändigung zu fördern. — Wer wagt noch, an der Eignung der Wirtschaftssubrer, wie der Juhrer des Beamtentums für diefe Aufgaben gu zweifeln?

Wir aber haben andere Aufgaben. Uns obliegt die Pflicht, die Wir aber haben andere Aufgaben. Uns obliegt die Pflicht, die Rechte der Feuerwehrbeamten zu verteidigen. Sie sind durch die Führer des höheren Beamtentums ebenso bedroht, wie durch die Wirtschaftsführer. Die Bestrebungen auf Personalabbau bei den Feuerwehren, auf Derlängerung der Wachdienstzeit, auf Derschlichterung der Besoldung und Versoraung sind traurige Beweisstücke für diese Tatsache. Jur Erfüllung der Pflicht, ihre eigenen Rechte zu verteidigen, müssen sich die Feuerwehrbeamten zu gescholisiener Front zusammensinden.

11:

-

1.0

Abanderungsantrage zur preufischen Sparverordnung

Die dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund angeschlossen kommunalen Beamtenverbände, also der Gesamt-Derband der Arbeitnehmer der öfsentlichen Betriebe und des Personen und Warenverkehrs, die Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten, der Bund der technischen Angestellten und Beamten, der Deutsche Werkmeister-Derband und der Jentralwerkand der Angestellten, haben am 16. November 1931 an den Preußschen Tandtag eine Eingabe gerichtet, in der sie auf die auf Grund der Reichskotverordnungen vom 5. Iuni und 24. August 1931 am 12. September 1931 ersassend von 5. Juni und 24. August 1931 am 12. September 1931 ersassend eine Sparverordnung und ihre Sonderbestimmungen gegenüber den Gemeindebeamten hinweisen. Diese Bestimmungen stellen so schwerziegende Derscheckterungen des bisher gestenden kommunalen Beamtenrechts dar, daß die kommunalen Beamtenverbände beantragen, der Preußsiche Landtag möge eine weitgehende Abänderung dieser Dorschriften herbessühren. Dieser Wunsch wird besonders deshalb nachdrücklich betont, weil die Ersparnisse, die von dem Eingreisen der Sparverordnung zu erwarten sind, in keinem Derhältnis zu den Wirkungen stehen, die von diesen Massinammen auf die ohnehin schon durch frühere Bestimmungen häusig und hart getrossen kommunale Beamtenchaft ausgehen. Die nachsolgenden zehn Anträge, die wir im Wortsaut und die Begründungen, soweit notwendig, auszugsweise wiedergeben, wurden dem Preußsischen Landtag unterbreitet.

Der Candtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen: 1. Die Bestimmung des 4. Teils Kapitel II § 1 Abs. 1 der Sparverordnung durch folgende Dorschriften zu ersegen:

Gemeinden und Gemeindeberbände im Sinne des Geleges betr, die Anitellung und Berforgung der Kommunalkeamten bom 30. Anli 1899 find verplichtet, die Dienitdejüge ihrer hauptamtlich angestellten Beamten, des Bartegeld und Auhegeld dieser Beamten und die Leriorgung ihrer hinterdiedenen is zu regeln, daß die Regelung den sint die Zeaatsdeamten geltenden Grundlägen unter Berüflichtigung der örtilichen Berhätmisse entspricht. Zoweit von den obersten Kandoedschoden bie in diesen Richtlinien vorgesehnen Zäge nicht überschilten werden, die in diesen Richtlinien vorgesehnen Zäge nicht überschilten werden. Be gerinnbung: The Deutschonden gestellt verden, diesen Biegeleichungsverschaft; für die Gemeindesenntendssehnnassenschrift für die Gemeindesenntendssehnnassenschaft ihr die Bemeindesenntendssehnnassenschaft ihr des

Begrindungersichtift im die Gemeindebenntenbisoldnungerdnungen, die die Gemeinden insweichtigt ihr die Gemeindebenntenbisoldnungerdnungen, die die Eckendinden insweichten insweichten und die Beseldnungendelung für die Etaatsbeamten bindet, als iede Abweichung nach oben absolut ausgeschlossen ih. Ansbesindere in die Berücklichung nach oben absolut ausgeschlossen ih. Ansbesindere ih bie Berücklichung obtlicher Berhaltutie nicht mehr gefahret. Umgetehrt aber ift den Gemeinden erkaubt, ihre Konnten ichtechter zu bezeichen, als die entipredenden Ztaatsbeamten beseldet werden, solution, als die entipredenden Ztaatsbeamten beseldet werden, solution ist dassis und nech die Woostateit, daß die Immuniale Recheldungserdnung ben der preußischen Ztaatsbesoldungserdnung und damit and voneinander weitgebend adweicht. In bieser Verlähelenheit der Beiedungsergelung liegen sommunalpolitische Gefahren. Es sommt darauf an, wieder die siese Grenze nam unten zu ichgesien, die vor der Zvarbervoldung keinand und jett beseitigt wooden ist.

2. Die Feitjegung ber Bejuge bat nach Anhörung ber Beamtenbertretung und erforderlichenfalls ber beteiligten Beamtenorganisationen

Begeründung: Jurch ben 1. Zeil der Zparverordnung sind die fommunalen Betretungstörperischaften bei der Regelung von sommunalen Beamtenrechts und seieldnungstagen angeschaltet. Zurüber hinaus ist durch die Ausbedung des sogenannten Gleichischlungsgeiebes die Seschlingeichaften, daß auch die Berwaltungsorgane, die auf Grund diese Steichischlungsgeiebes dieder beryflichtet waren, die Beamtenvertretungen und erson Absault die Beamtenverganisationen auguboren, in Julinit herron Absault nehmen. Jamit ware der sommunalen Beamtenbeggi jede Woglichkeit der Beteiligung an tünftigen Regelungen genommen.

3. An die Bestimmung des 4. Teiles Kapitel II § 3 Abs. 2 der Sparverordnung als Sat 2 angufügen:

Das Schiedegericht tann ferner innerhalb der gleichen Brift bon jeder Beamtenorganifation infoweit angerufen werden, als ihre Mitglieder bon der Beitiebung der Muffichtebehorde betroffen find.

4. Im 4. Teil Kapitel II § 2 fibj. 3 den lesten Sat durch folgenden Sat zu erfeten:

"Muj die Beriagung der Menehmigung findet § 3 Abf. 2 entiprechend Antrendung."

Begründung beichtiesen will, so bedarf sie Benderung ihrer Besoldungsordnung beichtiesen will, so bedarf sie dazu der Genehminung der Ausschäftlichen ber Bertogung der Ausschäftlichen Triefe Bestimmung dim im Rahmen der Gegenwärtigen Kassung gelatter, auch dem Zum der seinenfagen eine Ausweichstellen Triefe Bestimmung dim im Rahmen der Zibatebeamtenbeschung gestatter, auch dem Zum der seinenmungen Beamtenichaft, in der Souprigde der der dem Jwede, inte guntigere Bestodung von Mommunalbeamten im Bergleich zu den Staatebeamten zu berdindern. Nach Monderung der Zparwererdnung gemaß kntrag 1 wirde nur noch der Zwed übrigbleiben, eine günstigere Besoldung von Kommunalbeamten auszuschleigen. Neber die Arage, ob eine günstigere Regelung versten, entschebet sedoch allein und endaütig die Aussichtebende. Wir kommen nur mit der Ausschaltung des Lauferlichspeciotes in diesen Köllen nicht einverstanden ertlären und verweisen darunf, daß die Gemeinden durch Veränderung in ihren Berwaltungsaufgaden gewonngen werden ihnnen, ihre Beisolungsordnung zu ergänzen, um ihr Versonal seinen Ausgaben entpreckend zu besolden oder überhaupt erst das ersorderliche Bersonal ausgelein zu konnen.

5. An die Bestimmung des 4. Teils Kapitel II § 1 Abs. 3 der Sparverordnung folgende Dorschrift anzufügen:

Eben in alfag: "Die Ausgleichezuloge wird nicht gewährt, jovei bes Tienfeintommen ober die Berjorgung in Bideripruch ju der uriprung lichen Beitimmung des § 43 des preufifchen Befoldungeg:fetes fand."

6. Die Auffichlebehorde in weiteren Aussubrungsbeltimmungen jut Sparberobnung barauf hingimeelien, beft bet Anvendung bes 4. Idle Razitel 11 g 1 Abi. 2 ben örtlichen Berhaltniffen und ben Berhaltniffen bes Einzelfalls hinreichend Rechnung ju tragen ift.

Bes Einzelsuls hinreichend Rechnung in teden ist.

Begaum dung a. Schen iest licht die Zparverordnung vor, del das Anwarterdienitatter und das Besoldungsdienhatter bei Genreisde dennten mit Genehmigung der Auffichtsbehörde günlitiger schigeste werke dari als die den Taacsbeamten. Ties Boriderijt in netwendig, weil de Geneindebeamten vietsach eine lange Tatigleit als Arbeiter oder Angsellte dinter sich baden und infolge der Uedersührung in das Beamterverbaltnis, die nicht ielten in beherem Ledensalter statistiet, sons schaufter Venadreiligungen ausgesent wären. Das gitt auch sür die Uedersührung von Tancronzestellten in das Beamtenverhältnis. Ter Turchsührung erlas vom 16. Zeptember 1931 verpflichtet iedoch die Anstischbörte, die der Erreitung ihrer Genedminung "denselben strengen Machtad urjuwenden, nach dem der Staat gegenüber den unmittelbaren Saatibeanten verschrift. Teie Anordnung ist geeignet, den vom der Spotvereidnung ielbis gewonsichten Jurch völlig zu vereiteln.

7. Die Auflichiobehörben in weiteren Aussührungsbeitimmungen jut Sparberordnung daronf pinweisen, daß die Grundfäße für die Berittigure bon Stellengulagen bei der Staatsberwaltung auf die Gemeinden und Gemeindeverbande insoveit nicht übertragen werden durfen, ald bis Stellengulagen bort nicht wegen bejonderer Berantwortlickfeit ober Schwierigkeit der Aunttionen im Vergleich zu den übrigen Stellen bis gleichen Beamtengruppe gewährt werden, sondern als fie nur on Bief einer der gejamten Kamtengruppe an fich zusommenden höhren Eis gruppierung in die Besoldungsordnung gezahlt werden sollen.

ben anderen Beamten der gleichen Nategorie berausgehobene Gunftion gewährt werden, nichte gemein. Auf diese Stellenzulagen können desbalb auch die für die sonstigen Stellenzulagen üblichen Grundfäbe gar nicht abertragen werden, ohne daß unbillige Benachteitigungen entsteben.

nvertragen werden, ohne daß inbillige Benachteitigungen entfieben.

8. Die Aufichtsbehörde ift in weiteren Audführungsbestimmungen jur Sparverordnung darauf hinzuweisen, daß liebergangsregetungen zuguniten der bei der Abanderung tommunafer Bejoldungsordnungen im Amt befindlichen Stelleninhaber nicht grundjählich in Miberipruch zur Sparverordnung siehen, sondern in den Fällen zu gewähren sind, in denen jie wegen der besonderen Verhältnisse, insbesondere wegen der Gesantswirtung der Angleichung an die Besoldung der Staatsbeamten angebericht erscheinen.

Begrundung: Da jede Aenderung der Bejeldung nach dem Untefibrungserlaß für die jeweiligen Zielleninbader sofort wirfiam wird, wie nan den Ersordernissen der Berwaltung nicht gerecht. Bei den vorandenen Etelleninbadern bandelt es sich vieliga um ale Beaume, die mit großer Seldpändigseit zu arbeiten gewohnt sind umd der Aeanme, die mit großer Seldpändigseit zu arbeiten gewohnt sind umd deren Ersahrungen abet nur allgemein der Berwaltung zunnne kommen, sondern sprziell nich bie Borzeiesten nicht unwesentlich entlassen. Es ersteint deshabe erwendig, daß der Aussichabendern Berbaltnisse zugunsten der biederigen Tetllentinbader zu beschichtigen.

200

nge n;en, über

det

icine

Strat.

tat

hierfei

efamt

feinen

le lu

jotei

prilng and."

1 3 eil

Itniffe

werke

amter

d were

brune

2.tagt

illigund

en un

it obe

:n fi

ust b

c: balt

worth:

acupt citen

Stelle

9. Die Gemeinden und Gemeindeberbande in meiteren Ansführungsbeitimmungen jur Sparverordnung batauf hinzureifen, daß eine mit den fernuhigen logialer Personalpolitit nicht im Eintang beimblich Anipannung des Personals ebenso wie ein mit diesen Grundiaben undereinsbarer Personalabau nicht im Sinne der Sparverordnung liegen und von Staatoregizung nicht gebilligt werden, und daß gegtbennialls durch geietgebertische Rahadmen hierzegen eingeschritten werden wird.

geichgebetische Mahnahmen hiergegen eingeschritten werden wird.

Regründung: Die allgemeine beamtenpolitische Entwidlung siedig und bedrückt besonders faart die kommunale Beamtenicaakt. Durch die Vasten der Boblsabrissurigen und die Bestimmungen der Votverordnung werden die Gemeinden in die Jwangslage veriest, ihre komiten eher zu gering als zu hoch zu besolden und, ganz abgeschen von der Bessing, die der Ausnugung des Personals dinsistische der Arbeitszeit, des Urlauds und der Nationaliserung des Bertsonals dinsistischen der Berwaltung die an die ängerste Grenze zu geben. Dierzu sonunt, das nand Personal nach Röglichteit überdaupt nicht eingestellt werden soll,

und daß Beförderungen ebenfalls weitgebend unterbunden sind. Ans diesen Berhältnissen bahnt sich eine Eutwickung an, die zu den ernitesten Bespränklichen Anlaß gibt, und die nicht nur dazu zwingt, die Berhältnisse in den Gemeinden aufs sorgiätigite zu beebachten, sowen auf aller berechtigten Aritik abzubelsen. Die Besimmungen des Turcksuhrungsertossen der Euchstützungen erlössen der Erlaß stellen die Ersparnismasknahmen bei Gemeinden einen wichtigen Kündigungsgrund dar, der zur Lösung des Tiensterkältnisse gegenüber den nur aus wichtigen Gründen kindbaren Tauerangeltelten berechtigt. Die Gemeinden werden diesen Sinweis auch auf die nur aus wichtigem Grunde kindbaren Beauten übertragen. Rach der die unt aus wichtigem Grunde kindbaren Beauten übertragen. Rach der die der die Kindbaren Beauten übertragen. Rach der die der die der Kundigung aus wichtigen Grunde berechtigt. Tesdalt ist es wichtig, in den Aussindrungsbesimmungen geder unsozialen Versonalpolitik in den Gemeinden und Gemeindererbanden jodald als möglich verzubengen.

10. An die Bestimmungen des 2. Teils Kapitel VIII § 1 der Sparverordnung folgende Sage angufügen:

"Diese Borichrift findet feine Antendung soweit das Beamtenberhältnis bor dem 1. Cliober 1931 begründet worden ift. Ich eine Auftellu...gaurtunde wegen Mangels der form ungultig, so gelten die Bestimmungen des preuftischen Landesrechts über die Jorm von Privatdieniverträgen insoweit nicht, als sie einer Umbentung des Anftellungsatten in einen privaten Dienftpertrag entecentieben "

dienstverträgen insoweit nicht, als sie einer Umbeutung des Anftellungsates in einen privaten Dienstvertrag entgegeniteben."

Be grund ung: In der Beamtenischen. De grund ung Ind ung: In der Beamtenischen. Die Grorben, daß die Sparverordnung und Jurchsiberungsbestimmungen keinertei Alarkessung abereiber entbalten, daß diese Borschriften über den Erwerb der Beamteneigenschaft nicht für diesenigen Beamten gelten, die auf Grund einer anderstautenden Anstellungsurtunde oder durch Aussüdung obrigseitlicher Aunktionen vor dem Intrastrecten dieser Bestimmung der Sparverordnung bereits Reamte geworden sind. Daber bedarf es der im einen Sch ungeres Antrages entbaltenen Alarkeslungs. Bedauerlich ist, daß die Sparverordnung einen starren Bortlant der Anstellungsurfunde vorschreibt, der selbst der krieftling. Bedauerlich ist, daß die Sparverordnung einen starren Bortlant der Anstellungsurfunde vorschreibt, der selbst der sebald soll der zweite San unseres Antrages die Formborichristen insoweit ausbeben, als sie einer Undentung des össentieden Anstellungsattes in einen privatrechtlichen Techsten. B. S.

Behälter und Benfionen als Ctatbelaftungen

Nach dem Reichshaushaltsplan 1931/32 belaufen sich die Gesamtausgaben auf 10.653,9 Millionen Mark. Für Beamte werden dafür nicht einmal 500 Millionen Mark ausgegeben. Der Gesamtauswand für Beamtengehälter beläuft sich einschließlich der Jusagen, der Auswandsgelder, der Unterkühungen sur Beamte, der hilfsleistungen durch Beamte usw. auf tund 450 Millionen Mark. Dann betragen die Gesamtauswendungen sür die Beamten im Reichsetat 1931/32 nicht einmal 5 Proz. des gesamten Etatooranschlags, d. h. 95 Proz. der sinanziellen Derpflichtungen des Reiches werden durch andere Faktoren als Beamtengehälter bestimmt. Daraus solgert, daß selbst eine nochmalige loprozentige Kürzung der Beamtengehälter wirtichasstlich ein kompletter Wahnsinn — nicht einmal eine Einsparung von 1 Proz. des Reichsetats bringen würde.

Noch viel geringer ist die Einsparung auf dem Gebiete des Penstonswesens. Im Reichsetat 1931 32 für Rubegehälter und Dersorgungsbezüge 1638,3 Millionen Mark ausgeworfen. Davon entsallen aber auf Jivispensionen nur rund der Millionen Mark, die restlichen 1530 Millionen Mark sind Kriegsbeschädigtenrenten, Militärpensionen und anderes. Man mag sich nun einmal ausrechnen, welche Auswirkung eine Kürzung den Pensionen um 5 Proz. für den Gesamtetat haben muß. Aber auch sede weitergehende allgemein rigorose Maspundme gegen den Pensionsetat kann bei der vorliegenden Gesamtsumme von isolitikionen Mark niemals einen bedeutsamen sinanziesten Fsiedt baben.

Bet einem Dergleich der Ausgaben für Bezüge der Beamten und Angestellten des Reichs ergibt sich, daß wir heute längst unter den Stand vom Jahre 1926 gekommen sind. Nicht nur die dornenommenen Gehaltsaußesserungen durch das Besoldungsgeich vom Jahre 1927 sind restlos durch Notverordnungen wieder beketigt worden, sondern auch die zwangsläusigen Ausgaden, wie is darch Besörderung und Altersausstige entstehen, haben nicht verdineern können, daß wir heute in den Gesantausgaden sür Reichsbeamte unter den Stand vom Jahre 1929 gekommen sind. Nachbeamte unter den Stand vom Jahre 1929 gekommen sind. Nachbeamte unter den Stand vom Jahre 1926 gekommen sind. Nachbeamte unter den Stand vom Jahre 1926 gekommen sind. Nachbeamte unter den Stand vom Jahre 1926 gekommen sind. Nachbeamte und Angestellte des Reiches verausgadt: 1926: 454,5 Millionen; 1927:

1930: 555,9 Millionen; 1931 rund 450 Millionen. Für eine Untersuchung der Personalbesaftungen für die Cänder- und Gemeindectats ist man auf das Etatjabr 1928 29 angewiesen. Entsprechende Erhebungen sind vom Statistischen Reichsamt in Wirtichaft und Statistis veröffentlicht worden. Bei einer kritischen Bewertung dieser amtlich mitgeteilten Jahlen muß man berücksichtigen, daß inzwischen durch zahlreiche Eingriffe gewaltige herabschungen stattgefunden haben, und daß darum alle mitgeteilten Jahlen um mindestens 15 bis 20 Proz. gegenüber den augenblicklichen Derhältnissen überhöht erscheinen.

Cegen wir die Derhältnisse von 1928 29 zugrunde, dann ergibt sich folgendes Derhältnis: Es betrugen die Gesamtausgaben: 20 801,3 Millionen Mark. Don diesen entsiesen 5307,4 Millionen Mark auf Gehälter und Pensionen, und zwar 4396 Millionen Mark auf Gehälter und 911,4 Millionen Mark auf Pensionen. Im einzelnen ergab sich dabei folgendes Bild:

							Gehalter	Penftonen	Bejamt. ausgaben
							 tπ	mill. me	r k
Reich	-	•	•	•	•		541.6	107.5	8375.8
Canber							1776,1	456,7	4585,1
Gemeinden							1885,1	315,3	8028,7
Banjeftädte							193,1	31,9	639,8

Wer diese Jahlen vorurteilslos auf sich wirken läßt, wird einsehen mussen, daß Gehälter und Pensionen bei den Gesamtausgaben unserer öffentlichen Etats nicht den ausschlagebenden Anteil ausmachen. Die vielleicht nicht ungern gesehene Beamtensphichose, die zu dem fortgesehten Einkommensabbau der Beamtensphichose, die zu dem fortgesehten Einkommensabbau der Beamtensphälter gesührt hat, der seinerseits wieder den Sohn- und Gehaltsabbau der Arbeiter und Angestellten gewissermaßen als Schrittmacher einleitete, hat ungeheure Unzustiedenheit erzeugt, die Kauskraft und damit die private Wirtschaft ichwer geschädigt, zu einer wesentlichen, zu Buch schlagenden Antlastung des Etats hat sie nicht geführt. Trosdem beabsichtigt man, den einmal eingeschlagenen Weg weiter zu beschreiten, weil er so sich breit und bequem ist und weil man glaubt, an der Stelle des sowächsten Widerstandes stark sein zu mussen. Beko

Das neue Pensionsrecht

Mit Wirkung vom 1. Januar 1932 beträgt das Ruhegeld nach ber lesten Reichsnotverordnung vom 6. Oktober 1931 für die über der legten Acidsnotverordnung vom 6. Oktober 1931 fur die über 65 Jahre alten Beamten höchstens 75 Proz. des ruhgeeldsähigen aktiven Diensteinkommens. Es ist also der disherige Pensionshöchstag von 80 auf 75 Proz. heradgesest worden, was zur Folge bat, daß alle über 75 Proz. des aktiven Gehalts liegenden Pensionen um 1 bis 5 Proz. von 80 Proz. gesenkt werden. Die Kurzung tritt ein mit dem Ablauf dessenigen Dierteljahres, das auf den Monat folgt, in dem der Beamte das 65. Eebensjahr vollendet hat. Für Witwen und Waisen hat die neue Gesetste befeinmung die Auswirkung, daß die thinterbliebenenbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 1932 gekürzt werden, wenn sie bisber aus einer über 75 Proz. des aktiven Diensteinkommens liegenden Pension berechnet wurden. — Rein zahlenmäßig ergibt sich für die Berechnung der Kurgung jolgendes Bild:

	Jįt	die P)enji	ion (etrednet	dann wird fie gekürzt um	oder v je 100 Mk Den- fion, Witmen- oder Waifengeld um Mk		
aus		0103	δ.	akt	Diensteink	5 Prog. v. 80 Prog	6,25		
**	79		**	**		4 , , 79 ,	5,96		
,,,	78	••	*	**	,,	3 , , 78 ,	3,84		
**	11	*		*	**		2,59		
۱	76					1 76 .	1,13		

Unter Bubilfenahme diefer Cabelle kann fich jeder unter die Kürzungsbestimmungen sallende Pensionar und jede Witwe die am 1. Januar 1932 eintretende Kürzung selbst ausrechnen. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß bei der Ausrechnung die Cobnfteuern von der jegigen Penfion nicht vorber abgefest werden burfen. Der Kurgungsbetrag wird unter Berücksichtigung der Cobniteuer etwas geringer als der mit hilfe der Tabelle errechnete Betrag fein, weil von der kleineren gekurgten Denfion auch eine entsprechend verringerte Cobnsteuer in Abgug gebracht wird. Beispiele:

Jegige Pension, 80 Prog. des aktiven Dienstein-	
kommens (ohne Steuerabzug)	200,— 111k.
Penfionskürzung') 2 % 6,25 MR	12,50 Mk.
Pension ab 1. Januar 1932	187,50 Mk.
Ichige Denfion, 77 Drog, des aktiven Dienftein-	
kommens (ohne Steuerabzug)	250, Mk.
Penfionskurgung') 2,5 × 2,59 Mk	6,47 Mk.
Pension ab 1. Januar 1932	243,53 IIIk.
Jegiges Witwengeld, berechnet aus 79 Prog. des	
aktiven Diensteinkommens (ohne Steuerabzug) .	110, Mk.
Kürzung') 1,1 / 5,00 Mk	5,56 Mk.
Witwengeld ab 1. Januar 1932	104.44 Mk.

Der Abidnist II des Kapitels V a. a. D. enthält die Doridriften über die Kurgung von Nebenbegugen, die die Penfionare in Form von Arbeitseinkommen nach & 6 Abf 1 bis 4 des Einkommen-fleuergesetes (Anrechnungseinkommen) begieben. Es fallen unter letteren Begriff alle Einkunfte aus dem Betrieb von Candwirticaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nichtgewerblicher Bodenbewirtschaftung, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus sonstiger felbständiger oder nichtselbständiger Arbeit. Don der f :: echnung find ausgeschloffen Einkunfte aus Kapitalvermogen, aus der Dermictung und Derpachtung von unbeweglichen Dermogen und andere wiederkehrende Beguge.

Begieht der Denfionar außer feinem Ruhegehalt ein Anrechnungseinkommen, das jährlich den Betrag von 6000 P.a. nicht übersteigt, so tritt keine Kürzung des Ruhegeldes ein. Ist aber das kürzungsfreie Einkommen von 6000 Mk. durch die Ueben-bezüge überichritten, so wird das Ruhegeld um die Hälste desbezüge überigheitten, so wird das Ruhegeld um die Hälfte des-jenigen Betrages gehürzt, um den das Anrechnungseinkommen e000 UR. übersteigt. Eine Kürzung tritt aber in diesem Folle nur dann ein, wenn Ruhegeld und Anrechnungseinkommen zu-sammen den Betrag von 9000 UK. im Jahre übersteigen. Anrechnungsfrei ble. bt für jedes kinderzuschlagspflichtige Kind ein Betrag von 600 UK. jährlich. Das Gesek tritt am 1. Januar 1932 in Krast.

Prozentuale Kürzung des Gejamteinkommens eines Perflonars beim Dothardenfein von Acbeneinkommen.										
	Jah	riich Rub	rgeld bat	v. Warte	gelð					
100h) Mk.	21880 UTk.	300M) 111 h	10 k 10 k	6000 111 ir.	10 000 Ma.	15 toot Mk				
p	Prozentuale Kurzung des Gesamteinkommens (Ru egeld Abrednungseinkommen)									
_	-	-	-	-	-	-				
_	10,0	9,0	8,3	7,1	5,5	2,2 4,3				
10,)	13,6	12,5 15.3	11,5	10,0	7,8	6,2 8,0				
8,3	15,3	17,8	16,6	14,7	11,9	9,6				
						11,1				
6,6	12,5	17,6	22,2	20,0	16,6	13.7				
	11,7	16,6 15.7	21,9 20.0	21,4	18,0 19,2	15,9 16,1				
5,5	10,5	15,0	19,0	23,9	20,3	17,1				
5,0	9,5	13,6	17,4	24,0	22,5	18,1 19,1 20,9				
	1000 Blk. p 10,1 9,0 8,3 7,6 7,1 6,6 6,2 5,8 5,5 5,2	Dothardenies Dothardenies Dothardenies Dothardenies Discourage Discoura	Telephone Color Telephone Telephon	Detail D	$\begin{array}{c c c c c c c c c c c c c c c c c c c $	$\begin{array}{c c c c c c c c c c c c c c c c c c c $				

Die treppenförmig durch die Cabelle gehende Linie zeigt die Grenze an, bei deren Ueberschreiten das Ruhegeld vollkommen sortfällt. Da dieser absolute Betrag dann für alle darüber vorkommenden Nebeneinkommen gleich bleibt, sinkt von da an die Prozentzahl der Kürzung. Die Zusammenstellung zeigt aber, daß der Küzungsprozentfat bei gleichem Nebeneinkommen mit fteigendem Rubeachalt abfallt, folange die Grenge für den gefamten Wegfall ber Penfion nicht erreicht ift. Es hatte wenigstens erwartet werden muffen, daß eine Regelung getroffen ware, bei der diefer Progentfag bei fleigendem Rubegeld gleich bleibt, ja, man hatte es foga-ficher gerechter gefunden, wenn er mit fleigender Penfion gle chialls angestiegen ware, und gwar unter Schonung der kleinen Denfionen.

Reichsrat und Reichsdienststrafordnung

Der Reichsrat bat in feiner Dollfigung am 12. November 1932 den Entwurf ber Reichsbienftftrafordnung verabichiedet, nachdem gegenüber dem Entwurf der Reichsregierung einige Derichlechterungen vorgenommen wurden. Der Dertreter Preugens feste fich warm für ben Entwurf der Reichsregierung ein. Trogbem murde die Regietungsvorlage in wesentlichen Dunkten verschliechtert. Im einzelnen betraf die Aenderung der Reichsratsausschüsse folgende Dunkte: Der Entwurf sah für Dienstvergeben eine Derjährungs

frist von drei Jahren vor; die Ausschüsse haben diese Frist auf fünf Jahre verlängert. Der Entwurf erkennt die Dorschriften eer Strasprozessordnung für ausdrücklich anwendbar an, nimmt aber die Postbeschlagnahme aus. Da bei Dienststrasprersahren das Schwergewicht in der Voruntersuchung liegt, führt der Untwurf die Parteiössentlickeit herbei. hier ist die Bestimmung aktischen werden der Ausbeschaftster und Derteidschaftscha gestrichen worden, daß Anklagevertreter und Derteidiger auch bei der Dernehmung des Beschuldigten zugegen sein können. Der Entwurf stellte es in das freie Ermessen des Beschuldigten, ob er in der ljauptverbandlung erscheinen will. Die Ausschüffe haben aber den heitschenden Rechtszuftand aufrechterhalten, wonach das per son liche Ericheinen des Beschuldigten dadurch erzwungen werden kann, daß bei seinem Ausbleiben ein Berteidiger zu seiner Dertretung nicht zugelassen wird. Die bedingte Strafausfegung, die der Entwut für die Gehaltskurgung gulaffen wollte, ericien den Ausschuffe. unvereinbar mit Wefen und 3weck des Dienftftrafverfahrens und wurde deshalb gestrichen. Sie hielten es auch für untragbar, das das Wiederaufnahmeverfahren des Befculdigten 30-lässig sein soll. Es wurde beschlossen, das Wiederaufnammeverfahren auch guungunften des Befculdigten gugulaffen, went neue Beweismittel oder Catfachen die Dienftentlaffung redtfertigen würden.

Weitere Beidlinfe der Ausichuffe follen der Dereinfachun? und der Abkurgung des Derfahrens dienen. Schlichlich wurde noch eine Renderung porgenommen bei den Grunt abe für landesrechtliche Dienstftrafordnungen, die in der Jaffung des Entwurfs nach der Meinung der Ausschuffe über den Reimeder Grundsaggieggebung weit binausgingen. Die Bestimm inge wurden fo gefaßt, daß der Entwurf nicht gum Erlag von ! chaitrafordnungen nötigt, daß aber die beftehenden Dien traiordnungen wie die zu erlaffenden ben aufgestellten Grumater entsprechen muffen. — Mit diefen Abanderungen gebt nan bie Dorlage dem Reichstag gur Beichluffaffung gu.

¹⁾ Die bisherige Denfion baw. Witmengeld geteilt durch 100.

ber

ger ıng er.

An-

idi

ber

en-

men

alle 311

Πk

8,0 9,6

19.1

t die

nmen

por-

ß der ndem

erden ment-

bialls ionen.

buffer s und

r. das abme-

wen?

ranna.

calif 1.1EC

a de 1966

cn:

grait

CKC"

Die Sürforgebestimmungen für preußische Polizeibeamte

Die Rechtsverhältnisse der preußischen Dolizeibeamten sind das "Dolizeibeamtengesch" vom 21. Juli 1927 (CS. S. 151) gezegelt. Die durch die Sparverordnung vom 12. September 1931 anger Krast gesehten Bestimmungen sind gesperrt gedruckt und sellen auf Antrag der Regierungsparteien wieder in Krast geseht werden. Die wichtigften Fürforgebestimmungen find:

§ 16. Beamte des Polizeivollzugsdienstes mit Ausnahme der polizeiossissiere treten mit dem auf die Dollendung des sechzigiten ensjahres junadit folgenden 1. April eder 1. Oktober kraft

iches in den Rubeitano

\$ 27. Das Rubegehalt der Polizeioffigiere und der kundbaren § 27. Das Rubegchalt der Polizeiofsiziere und der kündbaren Delizeiwachtmeister beträgt nach vollendeter rubegehaltssädiger schijdhriger Dienitzeit Miss und steigt mit jedem weiteren Dienstebte dis zum vollendeten sünfundzwanzigsten Dienstalter um diend von da dis zum vollendeten dreißigsten Dienstalter um dies auf Miss des zuseht zuständigen ruhegehaltsfähigen Dienstenkommens, sedoch mit der Einschendigen ruhegehaltsfähigen Dienstenkommens, sedoch mit der Einschehalten das Ruhegehalt auch vom fersundzwanzigten die zum dreißigsten Dienstigter mit jedem weiteren Dienstjahre nur um dies und von da ab die zum des zusehr zustehnden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens des zuleht zustehnden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens

§ 28. (1) Die Dorschriften des Unfallfürsorgegesetzes vom 2 Juni 1932 (Gesegessammlung Seite 153) und seiner Aenderungen unden auf Dienstunfälle der Polizeivollzugsbeamten Anwendung. kis Dienstunfall gilt jede Beeinträchtigung der kerperlichen Unversehrtheit (nach der Sparverord-nung "grundsäzlich nur ein plözliches, örtlich und zeitlich be-timmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis"), die der Betroffene in Ausübung oder insolge seines Dienstes erleidet.

(2) Beträgt die Unfallpenfion nicht mindeftens 20 Prog. des nut gehaltsfähigen Diensteinkommens mehr als das Ruhegehalt med der ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens mehr als das Ruhegehaltsfähigen Diensteit, so tritt eine Erhöhung der Unfallpension um 20 Proz. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens ein, jedoch darf der höchstag von insgesamt 80 Proz. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens nicht überschritten

(5) Ist der Beschäftigte infolge Unsalls nicht nur völlig diensteter erwerbsunfähig, sondern auch derart bilftos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist sur die Dauer dieser hilfsossekir die Unsallpension auf 100 proz.

tes Dienfteinkommens ju erhöben.

(4) Im Falle der Besserung der Erwerdssächigkeit eines mit lantallpension nach § 1 Absa 2 des Unsallfürsorgegeses ausgewiedenen Polizeivollzugsbeamten tritt eine Minderung der Misallpension in entsprechendem Mage ein, jedoch nicht unter den Betrag des Ruhegehalts nach der ruhegebaltsstähigen Dienstzeit. Die hierzu erforderlichen amtsärztlichen Nachuntersuchungen veranlassen die Pensionstreaelungsbehörden in Abständen von fünf zu fünf Jahren. Einem Pensionsempfänger, der sich oder tristigen Grund der Nachuntersuchungen veranlassen der Lachungsbehörden in Abständen von fünf zu fünf Jahren. Einem Pensionsempfänger, der sich veranden von der teisten veranden von der teiste veranden von der teiste veranden von der teiste veranden ve ludung nicht unterwirft, kann die Unfallpenfion gang ober teilweife entzogen merben.

\$ 29. An Stelle der Erftattung der Koften des Beilverfahrens im Sinne des § 1 legter Abjag des Unfallfürforgegeseges kann heitbehandlung gewährt werden. Die näheren Bestimmungen daribt und über das etwaige teilweise Ruben der Unsallvension

wabrend der theilbehandlung trifft der Minister des Innern im Einernehmen mit dem Finanzminister. § 32. (1) Polizeioffiziere und kündbare Polizeiwachtmeister konnen als Rubegehaltsempfänger auf ihren Antrag jum Erwerb eder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zur Erleichterung des Berusswechsels nach Maßgabe der solgenden Vorideriten durch Jahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Karitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn die kunegehaltsempfänger jum Erwerb eigenen Grundbesiges einem

geweinnüßigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.
(2) Den im Abs. 1 genannten Personen kann als Empfängern einer Unfallpension eine Kapitalabsindung nur unter Jugrundelegung eines Rubegehalts nach ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit

gematrt werden.

33. Ueber die Antrage auf Abfindung entscheidet der

Minister des Innern.
34. (1) Eine Kapitalabfindung foll bewilligt werden, wenn: aussahmsweise kann auch nach dem 25. Lebensjahr eine ent-

iprecende Abfindung gewährt werden; b) der Anipruch auf Ruhegehalt anerhannt ift; c) für eine nühliche Derwendung Gewähr

(2) thalt der Minister des Innern eine nugliche Derwendung nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Ent-scheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit jur Acuferung ju geben.

§ 35. Der zu kapitalisierende Ceilbetrag des Ruhegehalts darf die hälfte des jährlichen Ruhegehalts und den Betrag nicht überfdreiten, der fich bei der Kapitalifierung aus der halfte des fochftrubegehalts der Eingangsftufe der Befoldungsgruppe 12 ergibt.

§ 36. Die Abfindung ist auf das für einen Zeitraum von 3chn Jahren zustehende Ruhegehalt beschränkt. Als Absindung wird das Achtsache des gemäß § 35 sestgeschen Jahresbetrages gczahlt.

§ 37. Der Anspruch auf den Teil des Rubegehalts, an desien Stelle die Absindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von gehn Jahren mit Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt ift.

§ 38. Die Abfindungssumme ift auf Erfordern insoweit guruckaugablen, als fie nicht innerhalb einer vom Minister des Innern bemeffenen Grift bestimmungsgemäß verwendet worden ift.

§ 39. (1) bem Abgefundenen kann auf Antrag der burch bie Kapitalabfindung erlofdene Rubegehaltsteil vor Ablauf der gebniabrigen Frift gigen Ruckzahlung der entsprechenden Abfindungs-fumme wieder bewilligt werden, wenn er gur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundftuck weiter veräußert ober

anderen Erwerdsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

(2) Die Derpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich nach Ablauf des 1. Jahres auf 92 Proz., des 2. Jahres auf 84 Proz., des 3. Jahres auf 75 Proz., des 4. Jahres auf 66 Proz., des 5. Jahres auf 56 Proz., des 6. Jahres auf 46 Proz., des 7. Jahres auf 35 Proz., des 8. Jahres auf 24 Proz., des 9. Jahres auf 12 Proz. der Rösindungssumme. Der Berechnung sind die Zeitpunkte der Zahlung und der Rückzahlung zugrunde zu legen.

(3) Erfolgt die Rückzahlung im Caufe eines Jahres, fo find ber nach Abf. 1 berechneten Summe 4 Drog. Binfen für die Beit rom erften Cage des Jahres bis jum Cage der Ruckgablung hingu-gurechnen; der Betrag des Rubegehalts, der auf die gleiche Zeit entfallen ware, ift abgugieben.

§ 40. Der nach § 37 erlofchene Anfpruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Absindungssumme gemäß §§ 38, 39 juruckgezahlt ist.

§ 44. Polizeivollzugsbeamte erhalten bei Dollendung bes (O. Cebensjahres eine einmalige Abfindung in hohe der halfte des julest bezogenen Jahresbienfteinkommens.

§ 47. (1) Die Jahlung des Witwen- und Waisengelbes an die hinterbliebenen der im Dienste gestorbenen Polizeioffiziere und der kundbaren Polizeiwachtmeifter beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats, an die hinterbliebenen der Rubegehaltsempfanger mit Ablauf des Gnadenvierteljahrs..

(2) Für die erften drei Monate des Bezuges von Witmen-Waifengeld ift den hinterbliebenen der mahrend ihrer Bugehörigkeit zur Schuppolizei gestorbenen Polizeioffiziere und der kund-baren Polizeiwachtmeister zu ihren Bezügen ein Juschuß zu gevähren, so daß der Betrag erreicht wird, der dem Dersiorbenen im letten Monat an Dienstbezügen (Grundgehalt, Ortszuschalg, sonstige im Staatshaushaltsplan besonders vorgesehene Julagen und Dergütungen, Frauenbeihilse, Kinderbeihilsen usw.) zustand. § 15 des Gesege, betressend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882. (Gesehsammlung S. 298) und seiner Abanderungen sowie das Geses, betreffend die Jahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. Marz 1908 (Gesehsammlung S. 35) sinden dabei keine Anwendung.

§ 48. (1) Stirbt ein Polizeioffizier oder ein kündbarer Polizei-wachtmeister, so erhalten seine Witwe und seine Waisen zur Er-leichterung des Umzugs, soweit dieser aus wirtschaftlichen oder berustichen Gründen ersorderlich ist, eine einmalige Umzugs-entschädigung, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach seinem Tode ausgesührt wird. Die Umzugsentschädigung wird nach den sur Derieste gestenden Bestimmungen und in Grenzen der sur den Dienitgrad des Verstorbenen zahlbaren Beträge gewährt.

(2) Die Doridriften des \$ 45 Abi. 2 und 3 gelten entiprechend. \$ 50. (2) Samtliche Doridriften des Polizeibeamtengefeges finden jedoch Anwendung: a) auf die Polizeibeamten die unter

:

Derzicht auf alle Ansprüche aus dem Schutpolizeideamtengeset entweder in der Schutpolizei unkünddar angestellt oder entsprechend § 14 von der Schutpolizei in einen anderen Polizeidienstweig übergeführt oder in den Polizeidienst der Gemeinden oder Gemeindevorbände übernommen sind; d) in einem vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu bestimmenden Umsang und zu den von ihm zu bezeichnenden Settpunkten auch auf die übrigen der im Abs. 1 genannten Schutpulizeideamten, die einen gleichen Derzicht erklären; c) vom 31. März 1933 ab auf alle im Abs. 1 genannten Schutpolizeideamten, die einen gleichen Derzicht erklären.

Don dem nach a, b oder e erklärten Derzicht werden die Ansprüche nicht berührt, die sich aus der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dierstzeit ergeben.

Die Magirus-Stahldrehleiter

Nachdem auf der Automobilausstellung in Berlin im Sommer dieses Jahres die neucste Schöpfung der Magiruswerke, die 38 Meter hohe Stahldrehleiter Bewunderung erregte, wurde sie auch später den verschiedenen kommunalen und freiwilligen Feuerwehren vorgeführt. Auf dieser Fahrt durch Deutschland gelangte dieselbe im September auch nach samburg und wurde hier an sämtlichen Wachen in Betrieb vorgeführt. Was die Firma Magirus durch den Bau dieses Fahrzeuges erzielt hat, ist eine thöchstleitung, und die Feuerwehrleute können volles Dertrauen zu diesem Gerät haben.

Um die fobe von 38 Meter gu erreichen, besteht die Ceiter aus 5 Ceiterteilen. Die folme sowie die Sproffen und Derfpannungen find aus bodwertigem Stabl in fioblyrofil bergeftellt und elektrifc verfdweißt. Die Sproffen der Ceiter find mit einem Gummibelag verseben, um beim Besteigen bei ichlüpfrigem Wetter, Schnee oder Eis ein Ausrutiden gu verhindern. Aud bei der herstellung des Drehgestells und des Aufrichtrahmens ist nur bester Stahl verworden und jegliches Nieten vermieden. Durch Derwendung dieses Metalls und durch seine vorzügliche Derarbeitung ver-mindert sich das Eigengewicht der Ceiter gang beträchtlich, gleichgeitig wird die Stabilität und Eragfähigkeit gegenüber den folg-leitern erhöht. Im Derhaltnis gur hohe der Ceiter mußte naturgemäß auch bas Jahrgeftell in einem größeren Ausmaß bergeftellt werden, fo daß es durch feine Cange und Breite besonders auffallt. Da das Jahrzeug Cuftbereifung bat und die Ceiter beim Besteigen burd die einseitige Belaftung Schwankungen ausgesett ift, befinden fich am binteren Teil des Fahrzeuggeftells auf jeder Seite zwei drehbare Erdftugen, durch die das Schwanken ausgeschloffen ift. Des Ceitergetriebe wird, wie bei den alteren Ceitern, vom Fahrmotor, bier einem 100-PS. Sechsaplinder-Magirus-Motor, getrieben, allerdings find auch hier verschiedene Derbefferungen gemacht worden. Neu ift bei dieser Ceiter die selbsttätig wirkende Cerrainregulierung, hervorgerusen durch einen Flüssigkeits-Schaltapparat, welcher die Kontakte des elektrischen Stromkreises schließt und einen Elektromagneten ben Steuerhahn verftellt. Bedarfsfalle kann aber auch die selbstätige Cerrainregulierung ausgeschaltet und der Steuerhahn durch ein handrad betätigt werden. Jum Zeichen, daß der elektrische Strom unterbrochen ist, leuchtet eine grunc Campe auf, welche erlischt, sobald ber Strom-breis wieder geschloffen ist und die Cerrainregulierung wieder selbsttätig arbeitet. Eine weitere Neuerung ist der Benutungs-feldanzeiger. Durch diese Dorrichtung kann man mit einem Blick die ganze Cage der Leiter im Benutungsseld übersehen und auch Spigenbelaftung für jede Ceiterstellung ablesen. Wird die Benugungsgrenze überschritten, leuchtet eine rote Campe auf. So find gur Sterung noch mehr Derbesjerungen ausgeführt worden, alle bier angugeben murbe gu weit führen.

Durch die Vorführung dieser Leiter ist uns Feuerwehrleuten bewiesen, daß diese Leiter ein schnell und sicher arbeitendes Gerätist. hoffentlich erlauben es die Mittel der Staatskasse recht bald, daß auch die hamburger Feuerwehr ihren Wagenpark um dieses Fahrzeug vergrößern kann.

A. M.

Aus der Feuerversicherung

Banerische Candesbrandversicherungsanstalt. Die Banerische Dersicherungskammer hat den Geschäftsbericht für 1918 mit 1929 in einer umsangreichen Druckschrift erstattet. Sie verweist einsteitend daraus, daß in Zukunst zur einsäbrigen Berichterstattung zuruckgekehrt wird. Dem Bericht über die Candesbrandversicherungsanstalt einsehnen mir: Durch Gesch vom 23. Juli 1918 wurde der Derwaltung ein Candesausschuß als Dertretung der Dersicherten

beigegeben. Das Geset vom 18. August 1922 ermächtigt die Deticigerungskammer mit Justimmung des Candesausschussen und mit Genchmigung der Staatsregierung eine Sakung zu erlassen, die zugunsten der Detsicherten von den Bestimmungen des Gesches abweicht. Die Sahung wurde unterm 29. September 1922 im GDBI. 5. 561 verössentlicht. Nach dem Geset vom 16. August 1722 können durch die Sahung die Bestiräge der wirklichen Gesah noch mehr angepaßt und abgestuft werden. Durch Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 13. Oktober 1923 (GDBI 5. 365) wurden u. a. geändert: Artikel 60 der Sahung dahin, daß dei Dersichen gegen dau- und seuerpolizeiliche Derschriften eder gegen allgemein anerkannte Reachn und Sicherheitsvorschriften, nämlich hinlichtlich der elektrischen Anlagen, die Beiträge entsprechend erhöht werden; Artikel ei dahin, daß die Entsiche nerweigert und der Beitrag in der sichtige entsprechend erhöht werden, Anna wenn eine Gesahrenerhöhung nicht angeseigt wird. Mit Bekanntmachung vom 8. August 1928 erheit Artikel 60 eine Zisser, wenn die Dersicherungskammer mit zustimmung des Candesausschussen vom 8. August 1928 erheit Artikel 60 eine Zisser, wenn die Dersicherungskammer mit Zustimmung des Candesausschussen ist in Oktober 1928 werden in Bezisken und unmittelbaren Städten, die einen günstiges Schabenverlauf ausweisen, die Beiträge um 10 oder 20 Proz. etmäßigt. Das Gesch vom 16. August 1923 brachte außerdem die Entsäge und singest, der Entschaltung eines Candesschächesgerichts, das über versicheren die Genetätung eines Candesschächesgerichts, das über versicheren die Entschanntger Entschanntgericherungsamter eingeseist. Das Schaben einen günstiger Beiträge um 10 oder 20 Proz. etmäßigt. Das Gesch vom 16. August 1923 brachte außerdem die der Entschanntgericherungsämter eingeseist. Das Schaben einen günstiger Beiträgen Die Jafitiumme Gegen Bescheinschaltung und Mitschap von 251 1000 im Jahre 1914 auf 2972 508 am 1. Oktober 1929, also um 18,4 Proz. gestien 2972 Mitslieden Detrug 1914 7039, 1925 2928, weniger

		114		123	1929	
Brand'tiftung	Sdräben	Schaden fumme	Schaden	Schaden fumme	Schäden	Schaden Jumme
	Dro	zent	Prozent		Project	
Erwiesen vorsäkliche Erwiesen fahrlässige. Dermutlich vorsäkliche Dermutlich fahrlässige. Durch Kinder. Bliksschlag zündend. Bliksschlag nichtzündend	0,6 0,6 13,2 25,4 6,3 4,2 17,9	1,3 1,0 23,7 24,2 5,9 7,9 0,8	0,8 1,0 13,0 27,3 4,9 1,2 4,1	1,2 0,5 38,4 20,3 7,3 2,3 0,2	0,74 2,35 11,30 24,76 4,00 2,72 7,62	1,69 1,23 29,23 14,26 4,33 4,61

Der Geschäftsbericht erwähnt dazu, daß gerade der Schödenverlauf des Jahres 1923 erkennen läßt, wieviel Schäden bei autem Willen verhindert werden könnten und daß besonders stark die Sahl der Brände zurückging, die durch Jahrlässigkeit und Kinder verursacht wurden. Die liedersicht zeigt aber auch, daß die weisen Derluste durch Schadenbrände auf Bränden beruht, deren litiade undekannt bleibt. Schon allein diese Austache müßte die Feuerversichen verauslissen, den Ausdau der selbsträtigen Feuermeldung weit mehr als disher durch entsprechende Auslagen und Beieragsnachlaß zu sördern. — In der Zeit vom 1. Januar die 31. August 1931 hat die Bayerische Eandesbrandversicherungsanstalt für 255 Brände 9 787 300 MR. Schöden zu vergüten.

28

Der-

mit

1000

bak iften

ent auna

th eit

tädte erden tigen

erden

erien ımme rände niger

Droj. Jahre

Proj mehr

3. der ber

Dros.

4 bei mme Dros Dros ftung

tade:

1,69 1,23

4,26 4,33 4,61

.,42

aden-

:uten

inber cifte rinde

cuer

loun.

rags

nami 2578

Statistisches aus der Entwicklung des AfA-Bundes

Der Allgemeine freie Angestelltenbund hat in biefem Jahr auf Der Allgemeine jezie Angestelltendund hat in diesem Jahr aufeine 3ch n jähr ige Tätigkeit zurückblicken können, die im Interesse der Angestellten sehr fruchtbringend war. Dor dem Kriege waren es nur wenige Angestelltenverbände, die der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angehörten, aber schand bes einen Derband der Bürvangestellten, der 163 freigewerkschaftliche Angestellten mustere. 1899 trat der Jentalweitung der Hundlungsgehissen und der Porkand der Sageskolten pewerksplassinge eingeseite musierte. 1899 trat der Sentrat-verband der handlungsgehissen und der Derhand der Cagerhalter mit einigen hundert Mitgliedern auf den Plan. Diese drei Der-bände bildeten die Grundlage, auf der sich der Zentrasverband der Angestellten (3dA.) im Cause der Jahre ausgebaut hat. Kurz ror dem Kriege zählte dieser Derband etwa 30 000 Mitglieder.

Die sich nach und nach entwickelnden Angestelltenverbände sanden sich 1917 zu einer Arbeitsgemeinschaft ging seiner Arbeitsgemeinschaft ging später der Allgemeine freie Angestelltenbund hervor, der zur Zeit seiner Gründung im Oktober 1921 weit über 60000 Mitglieder zählen konnte. Durch Organisationsvertrag nurden mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund Richtlich pereinhart die gegenseitige Unterstützung zusicherten. Des nurden mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund Richt-linien vereinbart, die gegenseitige Unterstühung zusicherten. Das organisatorische Gesüge des Affa-Bundes ist in den zehn Jahren seines Bestehens ohne nennenswerte Deränderungen geblieben. Selbstvoerkändlich sat der Affa-Bund genau wie jede andere Organisation nach dem Ausschwung in den Nachkriegssahren durch die Instation und Wirtschaftskrise einen erheblichen Teil seiner Mitglieder versoren. Die Entwicklung des Affa-Bundes seit der Gründung zeigt nachsolgende Tabelle:

Johresende	Jahl der Derbande	Jahl ber Mitglieder	Jahresende	3ahl der Derbande	Jahl ber Mitglieder	
1921	14	649 472	1926	15	399 855	
1922	15	667 898	1927	13	395 756	
1923	15	543 596	1928	14	421 106	
1924	15	471 949	1929	14	453 233	
1925	15	448 277	1930	14	462 263	

Daraus ift erfichtlich, daß der Ciefpunkt in der Organisation n.it dem Jahre 1927 erreicht wurde und seither eine gang gunstige Entwicklung des Afa-Bundes zu verzeichnen ift.

Die Entwicklung der dem AfA-Bund angeschloffenen Derbande in den letten drei Jahren wird von der folgenden Cabelle fkiggiert:

Derband	3ahl d. 3weig- vercine	Ende 1928	Ende 1929	Ende 1930
3)A. Werkmeister Butab Policerbund Bankangestellten Bühnengenossenschaft Artisten Bushnengenossenschaft Artisten Bushnengenossenschaft Artisten Bushnengenschaft Bushnender Ehorsänger Werkmstr. d. Schuhindustr. RiABund. Pol-Obersal. Förbermaschinissenschaft Kapitäne und Steuerleute	782 1 646 549 402 91 115 9 28 65 67 70 29 31 6	176 212 129 9 48 59 139 13 654 9 500 7 250 4 800 3 835 3 300 3 238 2 713 2 117 2 000	199 450 129 794 66 876 14 364 9 285 7 800 4 600 4 567 3 300 3 398 3 173 2 492 2 134 2 000	210 380 126 318 69 252 13 812 10 630 6 800 4 600 4 418 3 300 3 114 3 091 2 423 2 125 2 000
Insgesamt	3 890	421 106	453 323	462 263

Seit kurzem ist auch unser Gesamt-Derband mit seinen An-genellten dem AfA-Bund angeschlossen.

Im allgemeinen beträgt ber Anteil ber weiblichen Mitglieber on der Gesamtmitgliedergahl des AfA-Bundes 20 bis 22 Prog. Den profiten Ceil der weiblichen Mitglieder mustern die Bubaen-geroffenichaft und der Chorfangerverband. Gegenwärtig hat der Affel Bund einschließlich dem Saargebiet 13 Bezirkskartelle mit 1818 Bund einschließlich dem Saargebiet 13 Bezirkskartelle mit 1818 Bund einschließlich die der Einteilung der ADGB.-Bezirksausiduffe entfpreden.

Der Ausgangspunkt für die freigewerkichaftlichen Grundfage de: Afs. Bundes war und ist die Erkenntnis, daß die Angestellten einen Teil der Arbeiterklasse bilden. Jede mittelständische Angestelltenpolitik wird grundsählich abgelehnt und im Sozialismus die erstrebenswerte höhere Form der volkswirtschaftlichen Organisation. lation gegenüber ber heutigen kapitaliftifden Gefellichaft an-

Aus den deutschen Beamten-Gewerkschaften

Aus den deutschen Beamten-Gewerkschaften

Freistaat Sachsen. Der Candesausschuß Sachsen des ADB. veranstaftete am 21. November eine Candesbeitatstagung, zu der er insbesondere die Candeagsfraktionen geladen hatte, um in deren Gegenwart die Aussaliung der freigewerkschaftlichen Beamtenbewegung über die Sächsliche Notervordnung darzulegen. Ceider waren nur Dertreter der SPD., der KPD. und der Deutschnationalen Doskspartei erschienen. Kollege Stein schilderte die Ulrsachen der sinanziellen Notlagen in den ösenstellung in den letzten Jahren einen Derlauf zuungunsten der unteren und mitteren Beamten nahm. Deshalb habe auch der Candesausschuß Sachsen des ADB, dei seiner Einagle der Bezamtenschaft zu helfen. Es werde vom Candtag erwartet, daß die gerechtsertigten Indesenung des ADB, in die Wirklichkeit umgescht werden. Kollege Do des werde vom Candtag erwartet, daß die gerechtsertigten Indesenung des ADB, in die Wirklichkeit umgescht werden. Kollege Do des werde vom Candtag erwartet, daß die gerechtsertigten Indesenung des ADB, in die Wirklichkeit umgescht werden. Kollege Do des werde vom Candtag erwartet, daß die gerechtsertigten Indesenung des Benübungen der Behüllichen Staatsregierung, neben der allgemeinen Gehaltskürzung der Beamtenschaftlich des Besondenschaftlichen Staatsregierung, neben der aufzuerlegen. Alls Beispiele führte er an die Abänderung des Besoldungsgesches und der Besoldungsordnung, die Aufrückungssperre, die Derbreiterung der Gräben zwischen den den den unteren Beamten, die Derfängerung des Dergütungsbeinfalters, die Kürzung des Derplicherungsbeiträge, die Kürzung der Jehrradabnügungsentschädigung, Kollege Naum burger (Gesamtenbesiligen des Feraussausschaftschungsklage bei Entschlichungen, die Kündung der Aberradabnügungsentschädigung, Kollege Naum der Busschlaße der Enneinde-Legisity worden sind, indem ehreitig eine der Entschlichungen, die Kündung des Staatsaussichtsenstenden des Geschauert die Grundsähe der Demokratie beschiet werden ind, indem einselitig einesils ein Bürgermeister und ein Minis amtenschaft gegen iraendwelche dabei auftretende Schäden ichnien kann. Kollege Naumburger kritisierte dann weiter die in den juftimmende Diskuffion ftattgefunden fprechende Entichliegung angenommen.

Ipredende Entschiebung angenommen.

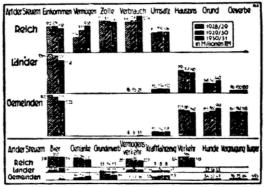
Kollege Stein schilderte sodann die organisatorischen Derbätnisse im ADB, innerhald des Bereiches des Freistaates Sachen. In der letzten Zeit sind dem Landesausschuß beigetreten die Allgemeine Dereinigung der Ruhckändler und der Relchsbund der Justizdürobeamten. Der Bund Sächslicher Staatsbeamten sugendicklich einen erbitterten Kamps um die herabsehung der Beiträge, der Beschung von Dorstandsposten und um die Erholungsheime der Beantenschäft. Die Interessenung der Beamtenschäft. Die Interessenung der Beamtenschäft gerät dabei vollständig ins hintertressen. Erheutiderweise kann schaeft werden, daß innerhalb des ADB von allen Beteiligten das deste Einvernehmen und die wirksamse Gemeinschaftsarbeit gerssetzt Einvernehmen pflegt wird.

UMSCHAU

Neue Notverordnung. Der württembergische Finanzminister Dehlinger hat erst kürzlich erktärt, daß eine neue loprozentige Gebaltskürzung in Aussicht stehe. Selhstverständlich wurde diese Nachricht prompt dementiert. Sebenso selbstverständlich wurde diese nantliches Dementi heute nicht mehr unter allen Umständen so bewertete werden darf, daß nun an der dementierten Cassachen so bewettetet werden darf, daß nun an der dementierten Cassachen nicht das Geringste wahr ist, sondern daß nun das Dementi zu lesen versiehen muß! Daun zeigt sich daß nur icheindar die gan ze Behauptung dementiert wird, während sich das Dementi doch nur auf einen sormalen Ueben punkt beschränkt. So war es sichon bisher, so wird es vielleicht auch diesmal wirder sein. Es sausen ganz bestimmte Gerüchte um, die uns zu der Annahme berechtigen, daß sichen accenwärtig, d. h. de Redaktionsschluß, konkrete Pläne innerhalb der Reichstregierung ausgearbeitet sind, eine neue Gehaltskürzung vorzunehmen. Mann diese in Krast tritt, ist uns im Augenblich nach sieh noch vor dem 1. Dezember in keineswegs ausgescholosen, caß sie noch vor dem 1. Dezember in keineswegs ausgeichlossen, caf sie noch vor dem 1. Dezember in Kraft geseht wird. Wenn es nicht mehr moalich ist, die Notvernraft gelegt wird. wenn es nicht mehr moglich ist, die klotzer-ordnung noch vor dem 1. Dezember herauszubringen, so wird man die Maknahme doch vielleicht in der Form mit dem 1. Desember in Krast treten lassen, daß man die Derordnung im Lause des Dezember erscheinen läßt und die gekürzten Beträge bei der

zweiten oder dritten Gehaltsrate abzieht. Wir sind im gegen-wärtigen Augenblick nicht nicht in der Cage, zu dieser Meldung im einzelnen vor Redaktionsschluß Stellung zu nehmen. Wir brauchen auch nicht zu versichern, daß bereits alle Maßnahmen eingeleitet find, um fofortige Aufklärung von ber Reichsregierung ju bekommen und die Durchführung biefer ungeheneilichen Dine

Die Derteilung der Steuern auf Reich, Cander und Gemeinden. Die Derteilung der Steuern auf keich, Lander und Gemeinden. Iwei Umstände sind es, die die Finanznot der Gemeinden, die noch immer im Dordergrund des politischen Interesses steht, verursacht. Einmal das Ansteigen der Fürsorgelasten insolge der Dervietsachung der Erwerdslosenunterstüßten, und dann die Rückgänge der Steuereinahmen. Die Gemeinden und die Länderregierungen sind zum wesentlichen Teil Kostgänger des Reiches. Unser Bild



zeigt, melde Steueranteile pom Reich ben Gemeinden und ben zeigt, welche Steueranteile vom Reich den Gemeinden und den Ländern zugewiesen werden und welche Steuern die Gemeinden noch allein behalten. Man sieht auch, daß in den letzen drei spaus-baltsjahren die Steueranteile von Tändern und Gemeinden sowie die Grund- und Gewerbesteuer, der spauptsaktor der Steuer-einnahmen von Ländern und Gemeinden, niedriger geworden sind. Die Derbrauchssteuern, soweit sie den Gemeinden zusallen, sind nicht sehr bedeutend. Die Bürgersteuer wurde erst im letzen Dierteliahr des hausbaltsjahres 1930 31 erhoden und wird erst im lausenden Geschäftsjahr für die Kemeinden von Redeutung sein im laufenden Geidaftsjahr fur die Gemeinden von Bedeutung fein Auch für die übrigen Steuern wird im laufenden Geschäftsjahr eine grundlegende Umstellung in der Derteilung erfolgen, die ja icon durch den Ausfall bei der hausginsfteuer bedingt ift

Brandberichte

Altona. Um 10. November, 10 Uhr, wurde die Berufsjeuerwehr nach Klein-Flottbek, Schlegelstraße 17, gerusen. Der Dachstubl eines Wohnhauses, dessen Dachgeschoß ausgebaut ist, stand in größerer Ausdehnung in Flammen. Mit zwei Schlauchseitungen gelang es, das Feuer auf seinen herd zu beschränken. Ein Kollege wurde durch einen herabfallenden Dachzegel verlest und erlitt einen Nasenbeinbruch. Das Feuer ist durch eine unsachgemäß ausgesührte Schornstein- und Osenanlage enistanden.

Anordnungsbejugnis an Brandstelle. In Rothenuffeln (Minden) tras nach Ansicht der Candiager der mit dem Besitzer des breinenden Gebäudes verwandte Brandmeister für die Feuerbekämpfung unzweckmäßige Anordnungen an Brandstelle. Den Austrag unzweckmößige Anordnungen an Brandstelle. Den Auftrag andere Anordnungen zu treffen, beantwortete der Brandmeister damit, daß er die Leitung der Wehr niederlegte. Bei einem späreren Feuer verhielt sich die Feuerwehr in der Haupstackerassen sich nun mit der Absückt, sich durch Mitgliedsbeschalt aufzulösen, wenn die Tätigkeit des Brandmeisters auch weiterbin der Kontrolle der Landsäger unterstellt bleidt. Als Jatische wird angegeben, daß Wasser auf ein dem brennenden Gebäude gegenüber liegendes Gebäude so lange gegeben wurde, dis an dem brennenden haus nichts mehr zu retten war. Ob diese Maßnahme falich war, läßt sich ohne genaue Kenntnis der Dorgänge nicht beurteisen. gange nicht beurteilen.

Berlin. Am 10. November, nach 4 Uhr, wurde die Feuerwehr nach Bahnhof Tergarten gerusen. In einem Stadtbahnwagen in der Mitte eines Jug's war durch Kurzschluß ein Schadenseuer ent-standen. Dadurch schworten im Dienstgebäude auf dem Bahnsteig nehrere Kabel durch und auch das Dienstsäusehen des Indrieigk-liters geriet in Brand. Der Bahnsteig selbst war stark verqualmt. Das Fener wurde mit einem Robr in kurzer Zeit gelösch, der schadbaste Jug durch eine Danupstokomotive abgeschieppt Der Jugverkehr auf dem Stadtbasinbetrieb erlitt jedoch starke Störung und die Jüge erhebliche Derspätung. Der Kurzschluß war dadurch

entstanden, daß ein Stromabnehmer des Stadtbahnzuges algebrochen war und sich seitgeklemmt hatte. Die Motoren des Juges hatten keinen Schaden erlitten.

Dampskesselezplosion. In der Sauerländer Gebirgswacenfabrik Rupprath in Oberschledorn (Westfalen) entstand am 28. Ghtober ein Schadenseuer, das rasch um sich grif und dem auch des an die Fabrik angrenzende Wohnhaus zum Opfer siel. Die Kondenseuer des saunten nur noch das nachte Ceben retten Die Fabrik wurde mit dem gesamten Maschinenpark vom Feue vernichtet. Der überhiste Dampskessel erplodierte. Wagen um Maschinen wurden sortgeschleubert. Zwei Dersonen erlitten durch die umberstliegenden Teile Schädelbrüche und schwere Brandwunden Die Entstehungsursach ist unbekannt.

Die Entstehungsursache ist unbekannt.

Danzig. Am 4. November, 20.03 Uhr, wurde die Berufsseuer wehr nach Jakobsneugasse 10 11 zu einem Dachstuhlbrand gerusen Der erste Söschangriff wurde mit einer C-Leitung und unter den Schutze von Kreislausgeräten über das Treppenhaus durchgesüber Beim Gessen des Bodentüre sah sich der Köchtrupp einem ausgedehnten Brandherd gegenüber. Jur Einkreisung des Feuers wurde eine zweite Schlaudsleitung über eine Motorleiter vorgenommen. Der Dachstuhl war in unnefähr 40 Quadratmeter istark beschädigt, doch er zum Teil einstürzte, wodei drei Kollegen glücktlicherweise nicht besonders sower, versest wurden. Im de Wassersleisen Reite nur Einersprigen verwendet.

Gasepplosion. Am 3. November erfolgte in einem fünsstödige Neubau in Prag eine Gaserplosion. Don dem Neubau war glücklicherweise nur wenige Wohnungen bezogen. Jestfört wurdbie beiden obersten Stockwerke sowie in dem ganzen Wohnbled zahlreiche Fensterscheiben. Menschende sind nicht zu beklaze sedoch wurden 5 Personen verletzt. Die schwersten Dersehungen trasch Erktromonteur davon, der an der elektrischer Seitung & Aufzugs arbeitete. Diesleicht hat ein elektrischer Funke die aus einem schade fen Gasrohr ausgeströmten Gase zur Entzündung gebracht.

gebracht.

Kinobrand. In den Luna-Licktspielen in Frankfurt a Eigeriet am 8, November 17.30 Uhr während einer kurzen Abwischeit-des Dorführers das Filmband in Brand. Nach seiner Rückkehr in den Dorführungsraum seste der Dorführer sofote der Sprinkter-Anslage in Tätigkeit und alarmierte die Feuerweit Das Feuer war bei Ankunft der Wehr bereits gelöscht, io die nur noch Nachsöscheiten zu verrichten waren. Inhe und die nung im Juschauerraum blieb ungesiört, so daß bereits wahrender Aufräumungsarbeiten die Dorführung mit einem andere Dorführungsapparat weitergesührt werden konnte.

Sandesgrenzen unterbrechen Feuerschut. In Osteressen abei Grenze des Landes Oldenburg war ein größeres Schadenseuer ein itanden. Die Essener (Oldenburg) Motorspritze konnte vereines Schadens nur mit verminderter Krast arbeiten Punakenbrücker Motorspritze war bis an die Landesgrenze Gisbren, konnte jedoch vicht eingreisen, da sie auf Oldenburge Gebiet nicht zuständig ist.

feuer!

Es glimmt und glübt und lodert und guckt --Droht gundend die Schranken gu fturgen! Kein Wafferstrahl loidt je fo feurige Glut. Ein Berg' - nicht ein Baus - fiebt in 3 lammen Emmalisthal-Jackel

Derlagsanitalt "Courier" Embli des G. jami- Berbandes, Berlin Schle, Michaelt Berantwortlicher Redakteur: fians Weilmaier, Berlin Schle, Michaelk: "Fernruft Jannowig Ni. 8191